

Zum Kampf der Bankgesellschaft Berlin AG gegen Meinungs- freiheit und zum Problem mit der deutschen Vergangenheit

Kritischer Kommentar zu den Irrwegen deutscher Rechtsprechung

In der ersten Phase der gerichtlichen Auseinandersetzung war es ein eindeutiger Sieg für den durch die Bankgesellschaft Berlin fristlos gekündigten Betriebsrat Heiko Barten. Heiko Barten gewann seine Kündigungsschutzklage (1). Die Bankgesellschaft legte gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung beim Landesarbeitsgericht Berlin ein und hatte damit Erfolg: Das LAG Berlin übernahm ohne jeden Anflug von Zweifel die Argumentation der Bankgesellschaft Berlin und gab der fristlosen Kündigung von Heiko Barten statt (2). Es gibt sehr viele Gründe, warum dieses Urteil nicht akzeptabel ist. Anbetracht der Strategie von immer mehr Unternehmen, wie aktuell auch bei Opel, durch zwangsweise durchgedrückte „Freiwilligkeit“, Beschäftigte los zu werden, zeigt sich vor allem, dass Heiko Barten mit seiner Kritik an der Praxis von sog. „Trennungsgesprächen“ seiner Zeit eigentlich voraus war.

Armin Kammrad, 02.01.2005 (für diesen Beitrag verantwortlich im Sinne des Presserechts)

Wie Unrecht zu „Recht“ wird

Dass die für Trennungsgespräche Verantwortlichen der Bankgesellschaft Berlin AG (BGB), den Kritiker Heiko los werden wollten, überrascht nicht. Immerhin wurde April 2002 eine Personalreduzierung von weiteren 500 Arbeitsplätzen beschlossen, der – so das LAG in seinem Urteil selbst – „soweit wie möglich auf freiwilliger Basis einvernehmlich und sozialverträglich gestaltet werden sollte“ (2/2). Es überrascht allerdings, dass das LAG hier selbst diese Methode zur „soweit wie möglich(en)“ „Freiwilligkeit“ unkritisch hinnimmt. Denn damit diese „freiwillige“ Trennung von den geplanten über 500 Mitarbeitern (denn es sind Köpfe und nicht nur „Stellen“) auch wirksam funktionierte, führten die Verantwortlichen der BGB eine Art Schulung zu „Trennungsgesprächen“ für 55 Führungskräfte und 20 Personalmitarbeiter durch (3). Da dies im Urteil des Arbeitsgerichts ausführlich zitiert ist, muss davon ausgegangen werden, dass dem LAG folgendes Trennungsverfahren bekannt war:

Danach ist der „Schlüssel zum erfolgreichen Trennungsgespräch (...) der Umgang mit diesen drei Dynamiken“. Im Einzelnen: „- Die emotionale Reaktion der Mitarbeiter, - Die Frage. Warum ich? – und der Versuch des Mitarbeiters die Trennung abzuwenden“. (alle Zitate aus 3). Die von der BGB organisierte Schulung strebte danach, durch psychologisches „Bearbeiten“ die Betroffenen dazu zu bringen, ihr verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Selbstbestimmung aufzugeben. Selbst wenn jemand unter Tränen den Raum verlassen wollte, lautete die strategische Anweisung der BGB an die Durchführenden (in Form einer fiktiven Aussage zu den oder der Betroffenen) : „Nein, bitte bleiben Sie. Wir können uns Zeit lassen, aber ich denke, wir müssen das Gespräch schon führen“ (3), obwohl der oder die Betroffene – rein rechtlich betrachtet – gar nicht müsste.

Dass diese Praxis des psychologischen Drucks die Menschenwürde verletzt, braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu werden. Auch dass solche Strategien bei Unternehmensleitungen sehr beliebt sind, erwecken sie doch den Schein von Freiwilligkeit, wo in Wahrheit eiskalte wirtschaftliche Berechnung dahinter steckt, wird nicht überraschen. Neu und zugleich erschreckend ist die Unterstützung solcher Grundrechtsverletzungen durch ein Gericht. Hier verfolgt die Rechtsprechung des LAG nicht mehr die wahren Täter, sondern die pauschalen Kritiker solcher Taten und verstößt gegen die sog. „Objektformel“ des Bundesverfassungsgerichtes, d.h. der Mensch darf nicht zum bloßen Objekt staatlichen oder wirtschaftlichen Handelns gemacht werden (vgl. BVerfGE E 9, 167 und E 87, 209).

Warum Recht nach objektiven Kriterien gesprochen werden muss

Das erstinstanzliche Gericht betonte in seinem Urteil die Wichtigkeit objektiver Maßstäbe für die Rechtsprechung (3). Dem folgte das LAG nicht. Deshalb lässt sich der Grund für das Urteil zugunsten der fristlosen Kündigung von Heiko Barten, trotz aller juristischen Ausführungen, auf ein offensichtlich persönliches Problem des Gerichtes zurückführen.

Heiko Barten entwarf ja zu der Thematik Meinungsfreiheit / Trennungsgespräche eine Animation (das LAG spricht von „Banner“), die auf der Homepage von „FrischerWind!“ zu sehen war (dazu später mehr). Zu diesem Banner erklärte die vorsitzende Richterin bereits auf dem Termin zur Urteilsverkündung: „Wir haben das Banner mit einer gewissen Fassungslosigkeit gesehen, wir sind

immer noch fassungslos!"(4). In der Urteilsbegründung wird behauptet, dass durch Heikos Banner, *„die Assoziation geweckt wird, die Trennungsgespräche seien mit den dargestellten Unrechtstaten im Dritten Reich vergleichbar“* (2/11). Hier meint das Gericht wohl seine eigenen Assoziationen, denn ich bin sicher nicht der einzige, der in Heikos Banner solchen unsinnigen Vergleich nicht ausmachen kann. Betrachten wir also einmal das Corpus delicti - anders als das Gericht - nämlich objektiv. Was stellte Heikos Animation (oder „Banner“) überhaupt dar?

Das LAG selbst gibt dazu an, dass sich beim Zugriff auf der Homepage von „FrischerWind!“ eine 26 Sekunden dauernde Animation öffnete, *„bestehend aus 62 Bildern in schneller Abfolge mit 20 unterschiedlichen Motiven. Dabei entfielen 33 Bilder und 12 Sekunden auf das Schlussbild einer Computertastatur sowie der Aufschrift `Meinung`, `Schwarzes Brett`, sowie die Unterzeile `Hier ist die Meinungsfreiheit`“* (2/3). Ein Grund zur fristlosen Kündigung, noch dazu für jemanden wie Heiko, dessen Arbeitsverhältnis bis zu dieser Animation – auch nach Aussagen der BGB – *„beanstandungsfrei“* war (2/2)?

Ohne jegliche Abmahnung kam es zur fristlosen Kündigung eines Betriebsratsvorsitzenden, natürlich wegen dem, was abgebildet wurde. Hier waren u.a. *„eine Guillotine, ein Sensenmann, ein A-tompilz, ein Leichenberg, das Tor zum Konzentrationslager mit der Aufschrift `Arbeit macht frei`, die Selektion an der Rampe aus der national-sozialistischen Zeit, ein Blitzschlag, ein in einem Boot sitzender Teddybär sowie das geöffnete Maul eines Krokodils zu sehen.“* (2/3) Verletzte die Verantwortlichen der BGB das Krokodil oder der Teddybär? Nein, sie sah *„die mit der Führung von Trennungsgesprächen befassten Mitarbeiter zutiefst verletzt“* (2/3). Die kamen zwar in der Animation gar nicht vor, wohl aber das Wort „Trennungsgespräche“ – laut LAG - in folgender Art: *„Die wie das Tor zum Konzentrationslager mit der Aufschrift Arbeit macht frei` zum Teil mehrfach erscheinenden Bildern liefen schnell hintereinander ab, rechts im Bild war im unteren Bereich stets das Wort Trennungsgespräche eingeblendet neben einen ständig und unbewegt abgebildeten Sensenmann“* (2/3).

Der ganze Bezug zur BGB ergäbe sich also erstens aus dem Wort „Trennungsgespräche“ in Heikos Animation und zweitens durch den relativ engen zeitlichen Bezug von dessen Animation auf der Homepage mit der Schulung zur erfolgreichen Durchsetzung von Psychoterrorgesprächen. Eine andere Verbindung konnte weder die BGB noch das Gericht herstellen. *„Auch wenn der Begriff `Trennungsgespräche` nicht auf den Konzern der Beklagten bezogen, sondern ein allgemeiner arbeitspolitischer Begriff geworden ist“,* meint das LAG, *„war für alle Arbeitnehmer und die Beklagte deutlich zeitnah der Bezug zu den im Betrieb anstehenden Trennungsgesprächen hergestellt“*. (2/11). Doch selbst das zeitliche Zusammenfallen mit dieser neuen Trennungsrunde beweist keineswegs, dass der Inhalt von Heikos Animation sich explizit auf die Trennungspraxis der BGB bezieht. Denn allein schon aus der Art und Weise der Kritik ergibt sich nämlich, dass für eine derartige künstlerische Darstellung die Praxis der BGB nicht die wesentliche Basis sein kann. Dies beweisen ja gerade Einzelbilder mit Darstellungen aus der faschistischen Herrschaft in Deutschland, die nicht auf die Praxis der BGB reduziert werden können und von Heiko auch nicht reduziert wurden. Nur BGB und Gericht konstruieren hier einen ang. *„erkennbare(n) Anlass“* (2/11) und eindeutigen *„Bezug“* oder gar *„Vergleich“* und greifen Heikos Rechte anhand dieser selbstfabrizierten Konstruktion an.

Ehrverletzung oder berechtigte Kritik?

Heikos Position erscheint in der Urteilsbegründung nur in Form einer zusammenfassenden Kurzdarstellung und im Rahmen einer obligatorischen Abwägung seiner allgemeinen Grundrechte. Auf seine Motivation geht das Gericht nicht ein.

Allerdings wird auch die Motivation der BGB-Seite nicht untersucht. Das Gericht übernimmt hier - ohne jedes Bedenken - deren unbewiesene Behauptungen. Dieses Vorgehen unterscheidet das Berufungsurteil wesentlich vom Urteil der ersten Instanz, wo das Gericht nachwies, dass die von der BGB behauptete „Ehrverletzung“ zumindest zweifelhaft ist (3).

Übrig bleibt so eine „Ehrverletzung“, die das Berufungsgericht zwar blauäugig übernimmt, ohne dafür jedoch irgendeinen Nachweis zu liefern. Dass sich die für Trennungsgespräche Verantwortlichen durch die Animation von Heiko emotional negativ angesprochen fühlten, ist nichts, was besonders überraschen kann: Schließlich ist deren Praxis der Trennungsgespräche gekennzeichnet von eklatanten Grundrechtsverletzungen bei den Betroffenen. Eine ungutes Gefühl ist also nachvollziehbar, hat aber völlig andere Gründe.

Erschreckend ist auch die rein juristische Seite. Denn die von der BGB behauptete und vom Gericht wohlwollend übernommene „Ehrverletzung“ existiert juristisch nicht. Hierzu fehlt nicht nur der persönliche, sondern selbst der dafür erforderliche eindeutige Bezug auf die BGB. Sicher, gibt es auch den Schutz vor Ehrverletzung für bestimmte Gruppen, wie Soldaten (vgl. BVerfGE 93,266 zu „Soldaten sind Mörder“), Rechtsanwälte und alle anderen Gruppen, deren Tätigkeit durch das Grundge-

setz geschützt ist. Hier macht erst das Gericht aus einer grundgesetzwidrigen Praxis etwas, was angeblich juristischen Rechtsschutz genießen soll und fordert von Heiko sogar „Rücksichtnahme“ ein (2/10 & 12). Doch eine grundrechtlich geschützte Gruppe der Praktiker von Trennungsgesprächen gibt es nicht, und kann es nach dem Grundgesetz auch nicht geben.

Das gleiche gilt für die Rechtfertigung einer fristlosen Kündigung aufgrund einer Pflichtverletzung nach BGB § 241. Wie die Richterin beim Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes, Frau Christine Hohmann-Dennhardt, in einem lesenwerten Vortrag darlegte, fordert das Grundgesetz von den Unternehmern einen fürsorglichen Umgang mit den bei ihnen Beschäftigten (5). Durch psychologischen Druck Menschen soweit zu bringen, dass sie gegen ihr Interesse ihre Arbeit aufgeben, widerspricht dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe. Nach Ansicht von Frau Christine Hohmann-Dennhardt widerspricht es immer dem Grundgesetz „Menschen zur Manövriermasse anderer werden“ zu lassen. „Grundrechtsschutz bedeutet deshalb auch, sich diesen gesellschaftlichen Tendenzen entgegenzustellen“ (5). Ist es nicht genau das, was Heiko in Bezug auf die Praxis der Trennungsgespräche gemacht hat?

Zum Angriff auf die Freiheit der Kunst

Zwar gesteht das Gericht Heiko durchaus selbst eine „unternehmensöffentliche Kritik am Arbeitgeber und den betrieblichen Verhältnissen zu, welche auch überspitzt und polemisch ausfallen kann“ (2/10) (schließlich gibt es dazu ja schon einiges an Rechtsprechung (6)), jedoch nicht in dieser Art von in „grobem Maße unsachliche(r) Angriffe“ (2/10). Zwar hätte Heiko ein Recht auf freie Meinung und künstlerische Darstellung, aber Heikos Animation sei „unverhältnismäßig“ (2/11), „absolut verfehlt, inakzeptabel und überschreitet die Grenzen der Meinungs- und Kunstfreiheit“ (2/12). Und warum? Nicht nur weil Heikos Animation die mit dem trennenden Psychoterror Beauftragten „zutiefst () verletzt und () diffamiert“ (2/11), nein, Heikos Animation stört – nach Ansicht des Gerichts – den Betriebsfrieden unentschuldig dadurch, „dass Ängste betroffener Mitarbeiter geschürt werden“ (2/12). Nicht die Praxis der Trennungsgespräche erzeugt also die Ängste bei den Betroffenen, sondern Heikos Anregung zur Kritik daran. „Die schwierige Situation der Umsetzung des erforderlichen Personalabbaus gemäß Sanierungsvereinbarung stellt sich als für alle Betroffenen äußerst belastend dar“ (2/12). Die dafür Verantwortlichen der BGB konnten sich bei ihrer grundrechtswidrigen Praxis dem Mitgefühl des LAG´s also sicher sein.

Der faktische und nachweisbare Hintergrund ist jedoch, dass Heiko nicht einmal die direkt Verantwortlichen für Trennungsgespräche in der BGB kritisiert, sondern die Praxis der Trennungsgespräche selbst in den Mittelpunkt seiner künstlerischen und damit assoziativen Betrachtung gesellschaftspolitischer Vorgänge stellt. Deshalb kommen auch keine bestimmten Personen vor, ja, nicht einmal eine bestimmte Firma. Dies ist unmöglich, weil ganz offensichtlich Heiko „Trennungsgespräche“ als bedrohliche und unmenschliche gesellschaftliche Erscheinung betrachtet. Warum sonst erscheinen Bilder und Motive, wie die Inschrift zum Konzentrationslager Dachau, der Zynismus von „Arbeit macht frei?“, der Bezug zu unfreiwilliger Arbeit? Die historische Betrachtung innerhalb einer künstlerischen, satirischen Darstellung beweist gerade, dass die Behauptung von irgendwelchen konkreten Personenbezug nicht stimmt und auch nicht konstruiert werden kann, weil gesellschaftlich bedenkliche Entwicklungen und deren Akteure immer zwei Seiten einer Medaille sind, bei der die Entwicklung bestimmend und die ausführenden Personen austauschbar sind. Heikos Kritik klagt deshalb nicht nur aus dem Blickwinkel der Opfer des psychischen Trennungszwanges an, sondern gibt mit seiner eindringlichen künstlerischen Gestaltung den Akteuren somit auch die Chance zur Reflektion des eigenen Tuns. Dies ist im Übrigen etwas, was für gesellschaftskritische Kunst typisch ist.

Seinen Ausführungen vor Gericht schenkte die Richterin des LAG´s gar noch einen Tadel für „Unbelehrbarkeit“ – hatte er doch vor der Zunahme von Politikverdrossenheit und rechter Wahlerfolge gewarnt (die übrigens mittlerweile vgl. Sachsen und Brandenburg - auch noch eingetroffen sind !!!). Die Warnung der Geschichte wollte er mit der Parallele von Massenarbeitslosigkeit in den späten Zwanziger Jahre und dem eingeleiteten Ende der Demokratie verstanden wissen. Daher wählte er Dachau als Symbol aus, das erste KZ der Nazis, das bald nach der „Machtergreifung“ errichtet wurde. Der öffentliche Aufschrei blieb damals aus....

Trotzdem gegen Heikos Animation vorzugehen, ist folglich ein direkter und nicht juristisch zu rechtfertigender Angriff gegen die Freiheit der Kunst. Dem bedrohlichen Inhalt solcher Rechtsprechung nach, soll selbst dann, wenn überhaupt keine persönliche Ehrverletzung nachgewiesen wird, Satire mit historischem Bezug ein Kündigungsgrund sein, sobald sie bestimmten - und vorrangig das Kritisierte praktizierenden - Kräften in der Gesellschaft nicht passt. Denn über eins sollte sich die „schockierte“ vorsitzende Richterin eigentlich klar gewesen sein: Ihre Behauptung, dass ihr konstruierter Vergleich unakzeptabel sei, beinhaltet nämlich auch die gegenteilige Sichtweise: Dass er nämlich dann akzeptabel wäre, wenn er von der Sache her sich personell festmachen ließe. Dann

wäre es allerdings zu spät für Kritik und die Justiz hätte - als wesentlicher Garant für eine demokratische Grundordnung - versagt.

Zum antifaschistischen Widerstand heute

Den deutschen Faschismus als alleiniges Produkt eines Psychopathen darzustellen, ist bequem und deshalb nicht zufällig beliebt. Doch entspricht dies nicht den Fakten. So schrieb der nun wahrlich nicht linke Historiker Dr. Otto-Ernst Schüddekopf 1964 über den Sieg der NSDAP am 30. Januar 1933 noch:

„Anfang 1932 wurde die Zahl von sechs Millionen Arbeitslosen überschritten. Gewiß bahnte sich dann gegen Ende des Jahres eine erste wirtschaftliche Beruhigung an, auch verlor die NSDAP bei den Wahlen im November erheblich an Stimmen. Aber die Kreise in Politik und Wirtschaft, die ein starkes Regime ohne parlamentarische Kontrolle wünschten, hatten sich bereits geeinigt und erzwangen in den letzten Monaten vor dem 30 Januar 1933 im Zusammen- und Gegeneinander-spiel das Ende der Republik“ (7).

Dass Interesse der mächtigen Konzerne und Banken an der Hitler-Diktatur, offenbarte sich auch nach der faschistischen Niederlage, 1946 in den Ermittlungen gegen die deutschen Konzerne und Großbanken (8), in denen u.a. empfohlen wird, die Deutsche Bank, in deren Keller 744 Kilo Gold ermordeter Juden landete (9), zu liquidieren. Wie unproblematisch wirtschaftliche Interessen sich mit Zwangsarbeitslagern in Deutschland vereinbaren ließen, zeigt deren, bereits 1949 katalogisierte, erdrückende Fülle (10). Das von Heiko in seiner Animation verwendete Bild des Konzentrationslagers Dachau mit der Eingangstorinschrift „Arbeit macht frei“, ist ein Symbol des fließenden Übergangs vom Arbeits- zum Massenvernichtungslager.

Helmut Dubiel hat in seiner Untersuchung *„Niemand ist frei von der Geschichte – Die nationalsozialistische Herrschaft in der Debatte des Deutschen Bundestags“*(11) die Ambivalenz der bundesdeutschen Demokratie als Rechtsnachfolge des Hitlerfaschismus in ihrer Wahrnehmung und Debatte seit Kriegsende untersucht. Ein Fazit Dubiels lautet: *„Nach dem endgültigen Scheitern aller Gesellschaftsentwürfe, die uns versprochen, dass menschliche Verhältnisse mit einem revolutionären Schlag und zusätzlich noch mit geschichtlicher Rückfallversicherung eingerichtet werden können, ist bei vielen Menschen das Bewusstsein dafür gewachsen, dass die `Balance des Erträglichen` (Jürgen Habermas), d.h. die Gewähr gerechter und gewaltfreier Verhältnisse eine beständige Leistung demokratischer Aktivbürger ist. Der Fortschritt, auf den sie hoffen, ist durch nichts anderes garantiert als durch ihr eigenes politisches Handeln.“*

Heiko stellt sich freiwillig dieser Aufgabe, das Berufungsgericht nicht. Dies überrascht. Gehört es doch zum Lehrplan jedes Jurastudenten, dass das Grundgesetz in seiner jetzigen Form Resultat von Überlegungen ist, eine Wiederholung der Weimarer Transformation zu verhindern. An dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe, muss sich auch die praktische Rechtsprechung in Deutschland messen lassen. Sie darf sich aus Subjektivismus, fehlendem historischen Rechtsverständnis oder gar Wohlwollen für Grundrechtsverletzungen aufgrund wirtschaftlichen Kalküls, dem nicht entziehen. Denn besonders die deutsche Geschichte lehrt, dass ein Unterordnen des Menschlichen unter Profitinteressen u.U. grenzenlos werden kann.

In sofern sollte Heikos Animation als Aufforderung an den Rechtsstaat gewertet werden, dass es unabdingbar ist, Grundrechtsverletzungen immer entschieden zu begegnen. Die Einschätzung, dass hohe und permanente Arbeitslosigkeit eine Gefahr für die Demokratie bedeutet, teilte übrigens auch der frühere Bundespräsident Rau. Trennungsgespräche fördern die Arbeitslosigkeit. Sie gefährden also indirekt die Demokratie.

Fazit

Die Rechtsprechung ist – laut Grundgesetz - unabhängig. Das Urteil des LAG zeigt jedoch, dass sie damit nicht unbedingt auch frei von Subjektivismus und Einseitigkeit ist. Immerhin hat das LAG Revision für die Kündigungsschutzklage ausdrücklich zugelassen. Diese ist auch notwendig, kollidiert die Entscheidung des LAG doch mit verfassungsmäßigen Grundrechten in gleich zwei wesentlichen Punkten:

- Die grundrechtswidrige Trennungspraxis der BGB wird gerichtlich abgesegnet
- Das garantierte Grundrecht auf freie Meinung und Kunstausübung wird angegriffen

Diese enge und nicht zu übersehende Verquickung von zwei Grundrechtsverletzungen schaffte allerdings erst das LAG. Denn das Arbeitsgericht sparte sehr weise die Frage aus, ob an Betracht der Trennungspraxis der Anspruch auf Ehrverletzung im Falle von gesellschaftspolitischer Kritik überhaupt geltend gemacht werden kann (3). Schließlich verletzt die von Heiko kritisierte Trennungspraxis die Grundrechte der Betroffenen, was allerdings vom erstinstanzlichen Gericht nicht zum

Inhalt des Rechtsstreites gemacht wurde (allerdings findet sich ein Verweis auf ein Urteil zur Untersagung von Trennungsgesprächen (3)). Das LAG wertet allerdings nun mit seiner Orientierung auf die Art der Kritik automatisch auch deren Inhalt. Denn ob die gewählte künstlerische Ausdrucksweise angebracht ist oder nicht, lässt sich nicht ohne genaue inhaltliche Wertung beurteilen. So betrachtet ergibt sich unmittelbar, dass eine Beseitigung von Grundrechtsverletzungen der juristischen Behandlung der Kritik daran vorgehen muss, da sich „böse Satire“ gerade davon leiten lassen kann, dass ohne sie Grundrechtsverletzungen verharmlost und toleriert werden. Das LAG erweckt den Eindruck, als sei die Trennungspraxis der BGB völlig verfassungskonform. War Heiko hier noch zu wenig deutlich in seiner Satire?

Völlig unterschiedlich ist bei beiden Instanz die Wertung des kritische Ausdrucks. Das Arbeitsgericht empfand Heikos Kritik als „dunkel“ (3). Das LAG sieht hier nur „*persönliche Entgleisungen*“ und stellt Heiko als böswillig dar (2/11). Dieser Unterschied in der gerichtlichen Wertung, ist allerdings inhaltlich entscheidend:

Wenn Heikos Pessimismus unangebracht sein soll, so doch nur deshalb, weil die Entwicklung nicht so läuft, wie Heiko dies empfindet. Dabei ist eine demokratisch orientierte Rechtsprechung sehr wichtig für den Erhalt demokratischer Freiheiten, einschließlich der Selbstbestimmungsrechte bei arbeitsvertraglichen Beziehungen. Das LAG bestätigt jedoch Heiko eher in seiner negativen Sichtweise. Denn statt die Basis von Heikos Kritik gerichtlich zu unterbinden, wird versucht den Kritiker gerichtlich einzuschüchtern, obwohl dieser seine Animation nur als Aufforderung zur freien Meinungsäußerung betrachtet hat. Der juristische Grundsatz, dass niemand der selbst Grundrechte verletzt, sich hierzu auf seine Grundrechte berufen kann, wird eklatant verletzt. Heikos Reaktion auf die Praxis der Trennungsgespräche wird völlig isoliert von dem Anlass gewertet.

Die Folge ist zumindest eine Ermunterung zur Ausdehnung der grundgesetzwidrigen Praxis der Trennungsgespräche zur gezielten Entsorgung von Beschäftigten. Da die durch psychologischen Zwang durchgesetzte Trennung nicht isoliert von anderen gesellschaftlichen Entwicklung gesehen werden kann, gehört hierzu auch deren mögliche Konsequenzen, wie z.B. Hartz IV mit deren Zwangsarbeit und gezielter Verarmungspolitik im Rahmen gewaltsamer Umverteilung „von Unten nach Oben“. Flankiert wird diese antidemokratische Entwicklung durch eine Wiederbelebung des deutschen Nationalismus in Gestalt von „Patriotismus“ und die offizielle Zielsetzung das Deutschtum wieder in eine für Ausländer bindende Leitkultur zu verwandeln. Geleitet wird in Richtung von mehr militärischen Interventionen, wie sie die rot-grüne Regierung mit ihrer Umdeutung von Verteidigung in militärischen Angriff zugunsten deutscher und europäischer Wirtschaftsinteressen bereits durchgesetzt hat. Anbetracht der hier lauenden Gefahren, welche die Mütter und Väter des Grundgesetzes 1949 ein für allemal gebannt glaubten, ist es völlig unakzeptabel, wenn nun gerade Heiko für sein Engagement für Demokratie mit Arbeitslosigkeit und zerstörter beruflicher Existenz bezahlen soll.

Ganz „nebenbei“ dürfte den Mitarbeitern in der Bank jetzt auch ein unbeugsamer und engagierter Betriebsrat fehlen. Aber auch das störte das Gericht nicht: Heiko Barten war Betriebsratsvorsitzender – eine Position, in der man einer Geschäftsführung schnell unliebsam werden kann und die deshalb als schützenswert gilt. Theoretisch eben – nicht beim LAG Berlin. Die Animation wurde zu einem willkommenen Vorwand gemacht, um den unbequemen Betriebsrat Heiko Barten zu entlassen.

-
1. [vgl. Bankgesellschaft gegen Meinungsfreiheit](#)
 2. vgl. Urteil 4 Sa 961/04 LAG Berlin vom 11.08.2004; Verweise im Text mit Seitenbezug
 3. vgl. Urteil 28 Ca 32904/03 Arbeitsgericht Berlin vom 13.02.2004
 4. [vgl. Bericht von der Berufungsverhandlung](#)
 5. vgl. „Soziale Rechte sind keine Almosen“, Frankfurter Rundschau 12.07.2004
 6. hier besonders lesenswert BAG-Entscheidung: 2 AZR 63/03 zur Bedeutung der Meinungsfreiheit auch im Betrieb, welches das LAG zwar erwähnt, aber mit der behaupteten Ehrverletzung „*in ein ausgeglichenes Verhältnis*“ bringen will (2/10)
 7. aus „Unser Jahrhundert im Bild“, Gütersloh, 1964, S.228
 8. alle in Deutsch veröffentlicht und kommentiert 1986 durch H.M. Enzensberger im Greno Verlag
 9. vgl. „Das Deutsche Bank-Geheimnis“, Die Zeit 34/1998
 10. vgl. „Das nationalsozialistische Lagersystem“, Verlag Zweitausendeins
 11. Carl Hanser Verlag, München, Wien 1999